

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 454/08 B

L 4 R 216/06 (Sächsisches LSG)
S 10 RA 535/04 (SG Leipzig)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 26. August 2008 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.8.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4 mwN*).
- 5 Soweit ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung drängen müssen, 3. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 4. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe mit Schriftsatz vom 16.8.2008 "die Einvernahme der Heimleitung, von Frau R. und der Herren K. und W. " beantragt. Das LSG sei diesem Antrag nicht nachgekommen. Außerdem habe sie mit Schriftsatz vom 25.5.2007 beantragt, bei ihrer früheren Arbeitgeberin und der Heimaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium L., vorhandene Unterlagen nach der Heimpersonalverordnung beizuziehen. Auch insoweit habe das Berufungsgericht eine notwendige Sachverhaltsaufklärung unterlassen.
- 7 Mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ausreichend aufgezeigt. Die Klägerin hat insbesondere nicht dargetan, dass die schriftsätzlich angebotenen Beweise bis zur Entscheidung des LSG aufrechterhalten geblieben seien.
- 8 Ein Beweisantrag hat im sozialgerichtlichen Verfahren Warnfunktion und soll der Tatsacheninstanz vor der Entscheidung vor Augen führen, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht von einem Beteiligten noch nicht als erfüllt angesehen wird. Wird ein Beweisantrag in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellt, so ist er dann nicht iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er in der maßgebenden mündlichen Verhandlung nicht mehr weiterverfolgt wurde. Dies ist bei rechtskundig vertretenen Beteiligten - wie der Klägerin - regelmäßig anzunehmen, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag gestellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*). Die Klägerin hat vorliegend nichts dazu vorgetragen, dass sie ihre schriftsätzlich angekündigten Anträge in der mündlichen Verhandlung wiederholt habe.
- 9 Die Klägerin sieht des Weiteren eine Verletzung des § 103 SGG darin, dass das LSG trotz der angeblichen Widersprüche zwischen den Gutachten Dr. Sch. und Prof. Dr. von S. kein "Obergutachten" eingeholt habe. Zudem habe das Berufungsgericht nicht aufgeklärt, ob es persönliche Verteilzeiten in der Arbeitswirklichkeit tatsächlich gebe und diese auch bei einer Tätigkeit als Pförtner wahrgenommen werden könnten. Ferner hätte das LSG verschiedene Fragenkomplexe zu der Tätigkeit eines Pförtners in Verwaltungsgebäuden aufklären und zudem aktuell ermitteln müssen, ob eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen noch vorhanden sei.
- 10 Auch mit diesem Vorbringen ist eine Sachaufklärungsrüge nicht ordnungsgemäß dargetan. Die Klägerin hat bereits versäumt darzutun, im Berufungsverfahren entsprechende Beweisanträge gestellt zu haben.
- 11 Die Klägerin rügt des Weiteren einen Verstoß gegen §§ 117, 118 SGG. Hierzu trägt sie vor: Das LSG habe sich mit schriftlichen Zeugenaussagen begnügt und eine persönliche Anhörung der Zeugen nicht durchgeführt. Mit Schriftsatz vom 16.8.2008 habe sie dies gerügt und



ausgeführt, dass sich die Zeugen die - nahezu identischen - schriftlichen Aussagen von der Heimleitung der früheren Arbeitgeberin vorformulieren ließen. Eine persönliche Anhörung der Zeugen und der jetzigen und früheren Heimleitung hätte dies bestätigt. Zugleich hätte eine persönliche Einvernahme ergeben, dass sie - die Klägerin - in erheblichem Umfang Tätigkeiten einer Altenpflegerin ausgeübt habe und damit über entsprechende wettbewerbsfähige praktische sowie theoretische Kenntnisse verfüge.

- 12 Die Klägerin hat nicht vorgetragen, dass sie den behaupteten, ihr bekannten Verfahrensfehler in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 26.8.2008 gerügt habe; ebenso wenig hat sie dargetan, in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten gewesen zu sein. Deshalb ist der angebliche Verfahrensfehler als geheilt anzusehen (§ 202 SGG iVm §§ 295, 556 ZPO; vgl auch BSG Beschluss vom 17.8.2006 - B 12 KR 79/05 B - Juris RdNr 8 mwN). Überdies zielt die vorgenannte Verfahrensrüge letztlich auf eine weitere Beweiserhebung ab und wäre daher nur dann zulässig, wenn die Klägerin aufgezeigt hätte, vor dem LSG einen Antrag auf persönliche Anhörung bestimmter Zeugen gestellt und diesen bis zuletzt aufrechterhalten zu haben.
- 13 Die Klägerin rügt ferner eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs iS von § 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz.
- 14 Ein solcher Verstoß liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder wenn sich das Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Ferner ist Voraussetzung für den Erfolg einer Gehörsrüge, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; vgl BSGE 68, 205, 210 = SozR 3-2200 § 667 Nr 1). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 15 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör durch das LSG darin, dass sie erst dem Urteil habe entnehmen können, dass das Berufungsgericht trotz des Urteils des Sozialgerichts (SG) Hamburg vom 10.9.2003 - S 10 RA 406/99 - und den dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverständigenfeststellungen weiterhin von der Vermutung ausgehe, dass bei Benennung einer Berufstätigkeit im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) eine ausreichende Anzahl von frei zugänglichen Arbeitsplätzen vorhanden sei. Ansonsten hätte sie beantragt, das vom



SG Hamburg eingeholte Gutachten beizuziehen und ggf zu diesem Punkt ein eigenes berufskundliches Gutachten und eine Auskunft öffentlicher Arbeitgeber einzuholen. Dies hätte belegt, dass es keine frei zugänglichen Arbeitsplätze mehr gebe. Mit dem genannten Vorbringen hat die Klägerin keine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt. Im Ergebnis rügt sie vielmehr, das Berufungsgericht habe sie nicht darüber aufgeklärt, wie es entscheiden werde. Der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör verpflichtet das Prozessgericht aber grundsätzlich nicht, die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte vorher mit den Beteiligten zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 112 Nr 2 S 3 mwN*). Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen rechtlichen Gesichtspunkt stützt, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter selbst unter Berücksichtigung der Vielzahl vertretbarer Rechtsauffassungen nicht zu rechnen brauchte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f*). Dies ist nach der Beschwerdebeurteilung nicht anzunehmen.

- 16 Schließlich fehlen auch Ausführungen dazu, inwieweit die Klägerin alles getan habe, um die von ihr gewünschten Hinweise zu erlangen. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, weshalb es ihr spätestens in der mündlichen Verhandlung nicht möglich gewesen sei, die Auffassung des Berufungssenats zu dem Problemkreis der frei zugänglichen Arbeitsplätze zu erfragen.
- 17 Mit der Rüge, das LSG habe in den Urteilsgründen Teile ihres Vorbringens nicht berücksichtigt, macht die Klägerin einen Verstoß gegen ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs in Form der Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG geltend.
- 18 Ein Urteil ist dann nicht mit Entscheidungsgründen im Sinne dieser Norm versehen, wenn ihm hinreichende Gründe objektiv nicht entnommen werden können, etwa die angeführten Gründe objektiv unverständlich oder verworren sind, nur nichtssagende Redensarten enthalten oder zu einer von den Beteiligten aufgeworfenen, eingehend begründeten und für die Entscheidung erheblichen Rechtsfrage lediglich ausführen, dass diese Auffassung nicht zutreffe (*BSG SozR Nr 9 zu § 136 SGG*). Das Gericht muss allerdings nicht zu jedem Beteiligtenvorbringen Stellung nehmen. Ein Eingehen hierauf ist vielmehr entbehrlich, wenn der Vortrag offensichtlich unerheblich ist oder sich aus dem Urteil zweifelsfrei ergibt, dass das Gericht diesen auch ohne ausdrückliche Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl Keller aaO § 136 RdNr 7a*). Maßgebend ist insoweit wie bei allen Verfahrensfehlern die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung des LSG (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2009 § 160 RdNr 16b*).
- 19 Die Klägerin sieht eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG im Einzelnen darin, dass das LSG ihren Vortrag aus dem Schriftsatz vom 16.8.2008 nicht berücksichtigt habe. In diesem habe sie auf die erheblichen Diskrepanzen zwischen den gutachterlichen Feststellungen des



Dr. Schmidt und dem beigefügten Gutachten des Prof. Dr. S. , insbesondere die erheblichen Unterschiede bei der Ermittlung der Beinlänge, die im Gutachten Dr. Sch. nicht diagnostizierte Muskelhypotrophie und die von Prof. Dr. S. festgestellten Bewegungseinschränkungen im Bereich der HWS hingewiesen. Das LSG habe außerdem ihren Vortrag übergangen, dass sie alleine Nachtwachen habe durchführen müssen, bei denen es sich um eine typische Aufgabe handele, die nur Pflegefachkräften vorbehalten sei. Der Beschwerdebegründung ist auch in Verbindung mit den in Bezug genommenen Ausführungen des Urteils nicht zu entnehmen, dass diese Gesichtspunkte ein aus der Sicht des LSG erhebliches Vorbringen darstellen. Hierzu hätte auf der Grundlage der Rechtsauffassung des LSG näher belegt werden müssen, warum die Entscheidung von den angesprochenen Gesichtspunkten abhing. Der Beschwerdevortrag lässt insofern nur Rückschlüsse auf die Rechtsauffassung der Klägerin zu, auf die es in diesem Zusammenhang nicht ankommt.

- 20 Ebenso wenig hat die Klägerin die geltend gemachte Grundsatzrüge ordnungsgemäß dargetan.
- 21 Grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 22 Die Klägerin hält es trotz des Urteils des BSG vom 3.11.1982 (*1 RJ 12/81 - SozR 2200 § 1246 Nr 102*) "angesichts der Veränderung der Arbeitswelt in den letzten 30 Jahren, und der geänderten tatsächlichen Anforderungen an zahlreiche Arbeitsplätze und des 'Beharrungsvermögens' von tarifvertraglichen Einordnung (auch zum Schutz der noch vorhandenen Arbeitsplätze) und der zwischenzeitlich vorliegenden gegenteiligen sachverständigen Äußerungen, wie im Urteil des SG Hamburg vom 10.9.2003" für "klärungsbedürftig, ob bei Benennung einer Tätigkeit im Tarifvertrag noch eine Vermutung für das Vorhandensein einer ausreichend hohen Anzahl von frei zugänglichen Arbeitsplätzen spricht oder ob vom Tatsachengericht jedenfalls bei einer entsprechenden Rüge eine entsprechende zeitnahe Sachverhaltsaufklärung vorzunehmen ist."



- 23 Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin mit diesen Ausführungen eine klare abstrakte Rechtsfrage aufgezeigt hat. Dies kann indes dahinstehen. Die Klägerin hat es jedenfalls versäumt, die Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage darzutun.
- 24 Entscheidungserheblichkeit bedeutet, dass es für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits auf die Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage ankommt und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 4 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine ausreichenden Ausführungen. Entscheidungserheblich wäre die von der Klägerin aufgeworfene Frage nur dann, wenn auch andere Verweisungstätigkeiten als die vom LSG benannte im TVöD aufgeführte Beschäftigung eines Pförtners in Verwaltungsgebäuden für die Klägerin nicht in Betracht kämen. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine Angaben.
- 25 Im Übrigen wird von einer Begründung abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 26 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

